

Ref./ FD Finanzen
Sachbearbeiter/in: Frau Würger
Aktenzeichen: 20-11.40.00
Vorlage Nr.: 2017/FD20/091
Datum: 12.05.17

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beteiligung an der KDO eG

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen	07.06.2017
Kreisausschuss	12.06.2017
Kreistag	19.06.2017

Beschlussvorschlag:

Der Erklärung der Mitgliedschaft durch den Landrat und dem Erwerb eines Genossenschaftsanteiles an der KDO e.G. wird zugestimmt. Die Mitgliedsrechte werden durch den Landrat ausgeübt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Wesermarsch ist Mitglied des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO). Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 13.12.2016 die Gründung der Genossenschaft KDO eG beschlossen. Die drei gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsmitglieder werden der Zweckverband der KDO, die KDO Service GmbH und eine weitere, noch zu bestimmende kommunale Körperschaft sein.

Zweck der Genossenschaft soll die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder sein. Gegenstand des Unternehmens wird die Bereitstellung von IT- und Rechenzentrumsleistungen zugunsten der Mitglieder durch den Zweckverband KDO und durch die KDO Service GmbH als Anbieter dieser Leistung sein.

Zur Abwägung der Wirtschaftlichkeit der Organisationsform gem. § 136 Abs. 4 S. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden folgende Punkte angeführt:

1. Als zulässige Organisationsformen kommen gem. § 1 Abs. 1 des

Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nur die Gründung eines Zweckverbandes, einer Anstalt des öffentlichen Rechts und Zweckvereinbarungen im Einzelfall in Betracht.

2. Da vorgesehen ist, dass der Zweckverband KDO Gründungsmitglied der Genossenschaft werden soll und dort im Wesentlichen die Rolle des Leistungserbringers ausfüllen soll, scheidet die Gründung eines Zweckverbandes wegen des Verbots zur Mitgliedschaft eines Zweckverbandes in einem Zweckverband gem. § 7 Abs. 4 S. 2 NKomZG aus.
3. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts hat gegenüber der Genossenschaft den Nachteil, dass sie Gesellschafter das Personalrisiko tragen, wenn die Anstalt öffentlichen Rechts aufzulösen ist (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 NKomZG).
4. Zweckvereinbarungen erfordern regelmäßig neue individuelle Vereinbarungen, welche den Formvorschriften des NKomVG genügen müssen, insbesondere bei Abschluss, Beendigung oder bestimmten Änderungen den dortigen Bekanntmachungsvorschriften. Fehlende oder unzureichende Regelungen müssten zudem aufgrund § 6 Abs. 2 NKomVG regelmäßig der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Vertragsergänzung vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft können öffentlich-rechtliche Auftraggeber erwerben, wobei ein Geschäftsanteil von 1.000 € vorgesehen ist. Die Satzung der Genossenschaft wird dergestalt verfasst, dass die Haftung der Mitglieder auf die Einlage beschränkt wird und keine Nachschusspflicht besteht.

Anlage:

Entwurf Satzung KDO eG (nur im Kreistagsinformationssystem hinterlegt)

gez. Würger
Unterschrift